

## **Allgemeinverfügung**

vom 24. November 2025

### **Massnahmen zum Schutz des Haus- und Wildgeflügels vor der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe)**

#### **I. Sachverhalt**

Aufgrund des Nachweises des Vogelgrippevirus bei Wildvögeln in mehreren Regionen der Schweiz, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gestützt auf Art. 24 Abs. 3 lit. a und Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1, 88a Abs. 2 und Art. 122f Abs. 1 und 2 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) am 6. November 2025 die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116) in Kraft gesetzt. Die darin festgelegten Beobachtungsgebiete wurden am 13. November 2025 aufgrund der dynamischen Seuchenlage erweitert. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) hat die den Kanton Basel-Landschaft betreffenden Massnahmen in einer Allgemeinverfügung vom 13. November 2025 angeordnet.

Nachdem das Vogelgrippevirus am 21. November 2025 bei weiteren Vögeln im Raum St. Gallen nachgewiesen wurde, hat das BLV entschieden, das Beobachtungsgebiet aufgrund der starken Zirkulation des Virus auf die ganze Schweiz auszuweiten.

#### **II. Erwägungen**

Aufgrund der jüngsten Seuchenlage in mehreren Kantonen und in Europa wurde vom BLV das Beobachtungsgebiet in der Schweiz erweitert. Neu gilt nach Anhang 2 der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 6. November 2025 die gesamte Schweiz als Beobachtungsgebiet. Die Allgemeinverfügung des ALV vom 13. November 2025 ist daher anzupassen.

Gemäss Art. 122f Abs. 3 TSV ordnet die Kantonstierärztin innerhalb der Kontroll- und Beobachtungsgebiete folgende Massnahmen an:

- die Trennung von verschiedenen Geflügelarten, sofern dies erforderlich ist, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern (Bst. a);
- die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln (Bst. b);
- die erforderlichen Hygienemassnahmen (Bst. c);
- die besonderen Pflichten der Geflügelhalter (Bst. d).

Darüber hinaus kann im Kontroll- und im Beobachtungsgebiet der Tierverkehr eingeschränkt werden, wenn die Seuchenlage dies erfordert (Art. 122f Abs. 4 TSV).

Als Geflügel gelten Hühnervögel (Galliformes), Gänsevögel (Anseriformes) und Laufvögel (Struthioniformes) (Art. 6 Bst. w TSV). Dazu gehören namentlich Hühner, Truthühner, Pfauen, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse sowie Strausse und andere Laufvögel.

Aus seuchenpolizeilichen Gründen ist es notwendig, einer allfälligen Beschwerde gegen die zum Schutz der Geflügelbestände erlassenen Massnahmen die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### III. Massnahmen

Gestützt auf die vorstehend erwähnten Erlasse und die genannte Verordnung des BLV vom 6. November 2025 wird verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 13. November 2025 wird aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Der gesamte Kanton Basel-Landschaft wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.
3. **Alle Halterinnen und Halter von Vögeln** im Beobachtungsgebiet müssen folgende Symptome bei den Vögeln einer Tierärztin / einem Tierarzt melden:
  - 3.1. ausgeprägte respiratorische Symptome;
  - 3.2. einen Rückgang der Legeleistung;
  - 3.3. eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme.
  - 3.4. Gehäufte Todesfälle

Tierhalterinnen und Tierhalter von 100 und mehr Stück Hausgeflügel müssen zusätzlich Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

4. **Tierärztinnen und Tierärzte** müssen dem ALV folgende Symptome in Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet melden:
  - 4.1. ausgeprägte respiratorische Symptome;
  - 4.2. ein Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 % während 3 Tagen;
  - 4.3. eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % während 3 Tagen;
  - 4.4. ein Anstieg der Todesrate um mehr als 3% in einer Woche bzw. in Vogelhaltungen mit weniger als 100 Tieren der Tod von mehr als 2 Tieren pro Woche.
5. **Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet, die insgesamt 50 Vögel oder mehr halten**, müssen zusätzlich die folgenden Massnahmen umsetzen:
  - 5.1. Zur **Vermeidung von Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln** müssen Geflügelhaltende eine der folgenden Massnahmen treffen:
    - Den Auslauf des Hausgeflügels auf einen geschlossenen Aussenklimabereich beschränken, oder
    - Sicherstellen, dass im Aussenbereich die Auslaufflächen und Wasserbecken des Hausgeflügels durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind, oder
    - Das Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist, halten.
  - 5.2. Gänsevögel (Enten und Gänse) und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
  - 5.3. Es müssen folgende **Hygienemassnahmen** getroffen werden:
    - Die Anzahl Personen mit Zutritt zur Geflügelhaltung ist auf das Notwendige zu beschränken;
    - Es ist eine Hygieneschleuse einzurichten;
    - Personen dürfen die Geflügelhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten, die nur in dieser Geflügelhaltung verwendet und die regelmässig gewaschen werden. Sie müssen die Hände vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Geflügelhaltung waschen und desinfizieren.

6. Hausgeflügel aus Tierhaltungen aus dem Beobachtungsgebiet darf an Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur dann aufgeführt werden, wenn die Massnahmen gemäss Ziffer 4.1 bis 4.3. seit mindestens 21 Tagen eingehalten wurden. Die Organisatorinnen und Organisatoren der Veranstaltungen sind dafür verantwortlich, dass nur solche Tiere aufgeführt werden, die diese Voraussetzung erfüllen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf
  - a. Art. 48a des Tierseuchengesetzes; wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
  - b. Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.
8. Der Beschwerdeinstanz wird beantragt, aufgrund der Gefahr einer Ausbreitung der Aviären Influenza einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
9. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 25. November 2025 um 12.00 Uhr in Kraft** und gilt entsprechend der Geltungsdauer der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 6. November 2025 oder bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Kantonstierärztin. Die Anordnung weiterer Massnahmen aufgrund einer Veränderung der Lage bleibt vorbehalten.
10. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht und kann auf der Homepage des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) sowie im ALV selbst eingesehen werden. Sie wird registrierten Geflügelhaltenden im Beobachtungsgebiet des Kantons-Basel-Landschaft zugestellt.

Liestal, den 24. November 2025



Dr. Andrea Köppli  
Leiterin Tiergesundheit



Marie-Louise Bientzli  
Kantonstierärztin

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 1'200 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).